

Änderungen in der ambulanten Pflege

1. Erhöhung der Pflegesachleistungen um 5%

- Pflegegrad 2 von 689,00 € auf 724,00 € (+35,00 €)
- Pflegegrad 3 von 1.298,00 € auf 1.363,00 € (+65,00 €)
- Pflegegrad 4 von 1.612,00 € auf 1.693,00 € (+81,00 €)
- Pflegegrad 5 von 1.995,00 € auf 2.095,00 € (+100,00 €)

2. Antragstellung für Umwandlung des Sachleistungsbeitrages entfällt

Wer Betreuungsangebote von nach Landesrecht anerkannten Diensten in Anspruch nehmen möchte, muss ab 1. Januar 2022 keinen Antrag auf Umwandlung des Sachleistungsbetrages mehr stellen.

Die Kostenerstattung erfolgt einfach gegen Vorlage entsprechender Belege.

Änderungen in der stationären Pflege

3. Eigenanteile in stationären Einrichtungen werden verringert

Der Eigenanteil wird prozentual von der Pflegekasse übernommen, gestaffelt nach Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung.

Der Eigenanteil an Pflegekosten sinkt im

1. Jahr um 5 %,
 2. Jahr um 25 %,
 3. Jahr um 45 %
- und anschließend um 75 %.

Wichtig:

Die Reduzierung bezieht sich nicht auf die Gesamtkosten, d. h., die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten bleiben davon unberührt und kommen zusätzlich hinzu.

4. Leistungen zur Kurzzeitpflege werden erhöht

Es erfolgt eine Erhöhung von 1.612,00 € auf 1.774,00 € pro Kalenderjahr. Sind die Mittel der Verhinderungspflege nicht aufgebraucht, kann dieser Betrag auf 3.386,00 € erhöht werden.

5. Übergangspflege im Krankenhaus

Wenn nach einem Krankenhausaufenthalt keine Anschlussversorgung (Pflegedienst, Kurzzeitpflege; Reha) gefunden werden kann, kann Übergangspflege im Krankenhaus in Anspruch genommen werden (maximal zehn Tage je Krankenhausbehandlung).